

Beitragsordnung CUCO Lohnsteuerhilfverein e.V.

(Stand: 1. 1. 2026)

Der **Jahresmitgliedsbeitrag** des CUCO Lohnsteuerhilfverein e.V. (CUCO) ist unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Beitragsstaffelung.

Übrigens: Durch den Mitgliedsbeitrag wird den Mitgliedern ebenfalls **Steuerrechtsschutz** vor den Finanzgerichten gewährt. Details können Sie in Ihrer Beratungsstelle erfragen oder der Satzung entnehmen.

§ 1 Beitragsordnung

Beitragsklasse - BK	Jahreseinnahmen des Mitgliedes - brutto	Beitrag – Online + Präsenzberatung	Beitrag – Onlineberatung
1	bis 10.000 Euro	55,00 Euro	35,00 Euro
2	bis 15.000 Euro	75,00 Euro	55,00 Euro
3	bis 20.000 Euro	100,00 Euro	80,00 Euro
4	bis 25.000 Euro	115,00 Euro	95,00 Euro
5	bis 30.000 Euro	130,00 Euro	110,00 Euro
6	bis 35.000 Euro	145,00 Euro	125,00 Euro
7	bis 40.000 Euro	155,00 Euro	135,00 Euro
8	bis 50.000 Euro	180,00 Euro	160,00 Euro
9	bis 60.000 Euro	210,00 Euro	190,00 Euro
10	bis 70.000 Euro	230,00 Euro	210,00 Euro
11	bis 80.000 Euro	250,00 Euro	230,00 Euro
12	bis 90.000 Euro	270,00 Euro	250,00 Euro
13	bis 100.000 Euro	290,00 Euro	270,00 Euro
14	bis 125.000 Euro	320,00 Euro	300,00 Euro
15	über 150.000 Euro	380,00 Euro	360,00 Euro

§ 2 Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr beträgt für Neumitglieder inklusive Umsatzsteuer einmalig 15,00 Euro. Die Aufnahmegebühr entfällt bei Mitgliedern von CUCO-Kooperationspartnern sowie beim Wechsel der Mitgliedschaft von einer Passivmitgliedschaft in eine Aktivmitgliedschaft.

§ 3 Mitgliedsbeitrag für Passivmitglieder:

Der Mitgliedsbeitrag für Passivmitglieder beträgt 10,00 Euro jährlich. Dafür erhalten die Passivmitglieder regelmäßig steuerliche Informationen und nehmen an dem Vorteilsprogramm des CUCO Lohnsteuerhilfvereins e.V. teil. Eine steuerliche Beratung beinhaltet die Passivmitgliedschaft nicht.

§ 4 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht für jedes Mitglied des CUCO Lohnsteuerhilfvereins e.V. unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. In bestimmten Fällen und bei einzelnen Gruppen von Mitgliedern, z. B. Mitglieder eines Kooperationspartners des CUCO Lohnsteuerhilfvereins e.V. und ihre Ehegatten/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (im Folgenden Lebenspartner), kann auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichtet werden. Ehegatten/Lebenspartner, die das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

§ 5 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Bruttoeinnahmen des Mitglieds, inklusive Renten, pauschal versteuerter Arbeitslohn aus Mini-Jobs, Lohnersatzleistungen und ausländischen Einnahmen (sog. Beitragsbemessungsgrundlage). Bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern werden die Bruttoeinnahmen beider Partner berücksichtigt und zusammengerechnet und bilden die Bemessungsgrundlage.

Die Beitragshöhe gilt auch für einen rückwirkenden Vereinsbeitritt und ist auch für diese rückwirkenden Jahre maßgeblich. Bei Neueintritt als Mitglied in den Verein werden die Bruttoeinnahmen berücksichtigt, das dem Beitrittsjahr vorangehen. Für Bestandsmitglieder gelten die Bruttoeinnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Anforderungen des Beitrages bekannt sind. Im Falle einer rückwirkenden Mitgliedschaft bestimmen sich die Bruttoeinnahmen des Jahres, das für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts vorangeht. Für alle anderen Jahre, die Bruttoeinnahmen des jeweiligen Beitragsjahres.

Ist dem Mitglied bei seinem Beitritt im Rahmen einer Sonderaktion ein reduzierter Mitgliedsbeitrag gewährt worden, so gilt dieser reduzierte Mitgliedsbeitrag nur für das Beitrittsjahr. In dem auf das Beitrittsjahr folgende Kalenderjahr hat das Mitglied wieder den regulären Beitrag laut Beitragsordnung zu zahlen.

Hat das Mitglied dem Verein nicht die notwendigen Informationen für die Beitragseinstufung mitgeteilt, so hat das Mitglied den Höchstbeitrag zu zahlen.

§ 6 Anpassung der Beitragsklassen

Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erhöht sich der Beitrag um zwei Beitragsklassen.

Der Jahresmitgliedsbeitrag kann sich nach Feststellung der endgültigen Bruttoeinnahmen für das Mitgliedsjahr durch Neueinstufung der Beitragsklasse oder durch Wechsel der Dienstleistungsart (Präsenz- und Onlineberatung / Onlineberatung) ändern.

§ 7 Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird im Beitrittsjahr sofort fällig und in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Eine Inanspruchnahme der Leistungen ist nur möglich, wenn alle fälligen Beiträge beglichen sind.

§ 8 Kostenerstattung

Der CUCO Lohnsteuerhilfverein e.V. übernimmt die Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Weitere Gebühren und Auslagen, die im Rahmen der Beitragserhebung entstehen, sind von den Mitgliedern zu tragen. Hat der Verein Belastungen zu tragen, weil die Mitglieder Adressänderungen oder – bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren – Änderungen der Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen, sind diese vom Mitglied zu erstatten.

§ 9 SEPA-Lastschriftverfahren

Bei Wahl des SEPA-Basislastschriftverfahrens müssen Mitglieder ein entsprechendes Mandat erteilen und für ausreichende Kontodeckung bei Fälligkeit sorgen. Hierzu ist das notwendige Mandat zu erteilen. Die Vorankündigungsfrist wird auf einen Tag verkürzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Darmstadt, 01.01.2026

Für den **CUCO Lohnsteuerhilfverein e.V.**

.....

[1. Vorsitzender]

.....

[Stellvertretender Vorsitzender]